

# **Richtlinien der Gemeinde Sulzbach-Laufen zur Einrichtung und Durchführung einer außerunterrichtlichen Betreuung an der Grundschule Sulzbach-Laufen**

## **I. Zweck**

Die Einrichtung einer außerunterrichtlichen Betreuung an der Grundschule Sulzbach-Laufen soll Eltern eine flexible Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter ermöglichen. Wenn die Kinder vom Kindergarten in eine Grundschule ohne außerunterrichtliche Betreuungsangebote wechseln, treten häufig Lücken in der Betreuung auf. Deshalb bietet die Gemeinde Sulzbach-Laufen ab September 2014 eine zusätzliche außerunterrichtliche Betreuung innerhalb gewisser Kernzeiten an.

Die Kernzeitbetreuung findet von Montag bis Freitag statt und gewährleistet eine verlässliche Betreuungszeit von mindestens 8,5 Stunden pro Tag, einschließlich der Unterrichtszeit.

## **II. Trägerschaft**

Die Einrichtung der Kernzeitbetreuung an der Grundschule erfolgt in der Trägerschaft der Gemeinde Sulzbach-Laufen.

## **III. Ausgestaltung und Organisation**

Die inhaltliche Ausgestaltung und die Organisation der Kernzeiten orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und sind zugleich den örtlichen Verhältnissen angepasst.

### **1. Inhalt**

Im Rahmen der Kernzeiten werden sinnvolle, spielerische, freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Es soll kein Unterricht stattfinden. Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Eltern es wünschen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Kernzeitbetreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Es ist nicht Aufgabe der Kernzeitbetreuung Unterrichtsausfall aufzufangen.

## **2. Zeitlicher Umfang**

Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Kernzeiten und Unterrichtszeiten ergeben eine feste Betreuungszeit von mindestens 8,5 Stunden.

Die Kernzeit beginnt um 7:15 Uhr und endet um 16:30 Uhr. Die Kernzeitbetreuung beinhaltet eine Betreuung von Montag bis Freitag.

Eine Ferienbetreuung, auch vormittags, findet in Anlehnung an die Ferienplanung des Kindergartens Sulzbach statt. Dies bedeutet, dass in den Zeiten in denen der Kindergarten Sulzbach geschlossen ist, auch keine Betreuung an der Schule stattfindet.

## **3. Betreuungskräfte**

Die Gemeinde hat die Ausgestaltung und Organisation, die zeitliche und personelle Planung und die Durchführung der Kernzeitbetreuung inne.

## **4. Räumliche Unterbringung**

Die Betreuung findet im Gebäude der Kochertal-Grundschule in Sulzbach-Laufen statt. Bei der Auswahl und der Gestaltung der Räume wird auf das Wohlbefinden und die Handlungsmöglichkeiten der Schüler(innen) besonders geachtet.

## **5. Aufnahme**

Das Angebot steht allen Grundschulern, die im Grundschulbezirk Sulzbach-Laufen wohnen, offen. Darüber hinaus können weitere Schüler(innen), soweit Kapazitäten frei sind, aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt nach den von der Gemeinde festgelegten Grundsätzen, soweit Plätze vorhanden sind, nach Abschluss eines Aufnahmevertrages mit der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Der Aufnahmevertrag wird grundsätzlich für die Dauer eines halben Schuljahres abgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund, z.B. Wegzug, zulässig.

## **6. Besuch der Betreuungsgruppe**

Die Schüler sollen möglichst zu Beginn der Kernzeitbetreuung erscheinen. Änderungen sind mit der Betreuungskraft abzusprechen.

Sollte der Schüler an einem oder mehreren Tagen fehlen, ist die Betreuungskraft zu informieren.

Die Betreuungskraft übernimmt die Schüler in dem für die Kernzeitbetreuung bestimmten Raum und entlässt von dort aus die Schüler bei Ende der festgelegten Betreuungszeit. Dies gilt auch für diejenigen Schüler, die nicht abgeholt werden.

Eine weitergehende Aufsichtspflicht besteht für die Betreuungskraft nicht. Die Eltern sind für den Weg der Schüler von und zum Betreuungsraum in der Grundschule allein verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern dafür Sorge, dass die Schüler ordnungsgemäß von der Kernzeitbetreuung abgeholt werden.

Grundschüler, die durchgängig die Nachmittagsbetreuung besuchen, müssen auch am Mittagessen teilnehmen.

## **7. Aufsicht, Haftung**

Während der vereinbarten relevanten Betreuungszeit ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die anvertrauten Schüler verantwortlich.

Die Gemeinde haftet weder für vorsätzlich, noch für grob fahrlässig verursachten Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe, der Ausstattung und andere persönliche Gegenstände wie z.B. Spielsachen, Fahrräder, Brillen etc. der Schüler. Es wird empfohlen - soweit möglich - diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die ein Schüler einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

## **8. Elternbeiträge**

Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Kernzeitbetreuung einen monatlichen Elternbeitrag. Der Betrag wurde für 12 Monate kalkuliert. Dieser beträgt bei einem Schüler in der Betreuungsgruppe derzeit 100 € pro Monat. Der Monatsbeitrag ermäßigt sich um 1/5 des Betrages, je nicht in Anspruch genommenen Tag pro Woche.

Für das Mittagessen wird derzeit ein Unkostenbeitrag von 3,10 € pro Tag erhoben.

Für eine Ganztagesbetreuung in den Ferien, soweit die Nachmittagsbetreuung angeboten wird, ist eine Pauschale von 50 €/ Woche zzgl. 3,10 €/ Tag für den Mittagstisch vorgesehen. Diese Pauschale entfällt bei Kindern, welche die Betreuung von Montag – Freitag in Anspruch nehmen.

Beitragsschuldner sind die Eltern (Personenberechtigte) des Schülers.

Der Beitrag wird am ersten eines Kalendermonats zahlungsfällig. Dies gilt auch bei der Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben des Schülers. Im Verzugsfall ist die Gemeinde zur fristlosen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt.

Für die Entrichtung der Elternbeträge muss im Rahmen des Aufnahmevertrages eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt werden.

#### **IV Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.09.2014 in Kraft.

Sulzbach-laufen, den 07.05.2014

Bock  
Bürgermeister